Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (GWEG)

vom 15.12.2004 (Stand 15.03.2017)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, 42 Absatz 1, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Rechtsform

¹ Die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (nachstehend: WEG) ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft des Privatrechts im Sinne der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR) und hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 2 Ziele und Mittel

¹ Die WEG hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen

² Zur Erreichung dieser Ziele kann die WEG:

- a) Kraftwerke bauen oder sich daran beteiligen;
- b) das Wasserkraft-Potential des Rottens verwerten:
- c) mit anderen Rechtsträgern der Branche Partnerschaften eingehen und zusammenarbeiten, sofern diese Partnerschaft oder Zusammenarbeit im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft steht:
- sich an der Schaffung und Bewirtschaftung eines Elektrizitäts-Transport-netzes beteiligen;

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

731.1

- e) die Organisation einer wirksamen Versorgungs- und Verteilstruktur der Elektrizität f\u00f6rdern;
- f) geeignete Dienstleistungen einführen und betreiben.

Art. 3 Aktionäre

- ¹ Aktionäre der WEG können sein:
- a) der Staat Wallis:
- b) die Einwohner- und Burgergemeinden;
- die interkommunalen und kommunalen Elektrizitätsverteilunternehmen:
- d) weitere auf dem Elektrizitätssektor tätige Unternehmen.

Art. 4 Verwaltungsrat

¹ Die Vertreter des Staates Wallis in den Organen der Gesellschaft werden vom Staatsrat bezeichnet und jene der anderen Aktionäre von der Generalversammlung der Gesellschaft.

Art. 5 Aufteilung des Aktienkapitals

- ¹ Eine Mehrheit von mindestens 67 Prozent des Aktienkapitals muss direkt oder indirekt im Besitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis sein.
- ² Der Staat Wallis muss stets eine Beteiligung von mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals halten.

Art. 6 *

Art. 7 Statuten und qualifizierte Mehrheit

- ¹ Die Gesellschaftsstatuten müssen vorsehen, dass namentlich die Beschlüsse über:
- a) die Abänderung der Statuten;
- b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- die Fusion oder die Auflösung der Gesellschaft;
- die T\u00e4tigkeiten der Gesellschaft, welche grosse Nachteile f\u00fcr eine Region des Kantons bewirken k\u00f6nnen.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 wird geändert.

Art. 9 Schlussbestimmungen

² nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln des gesamten Aktienkapitals getroffen werden können.

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt und setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

731.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
15.12.2004	01.06.2005	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 2/2005,
				20/2005
10.11.2016	15.03.2017	Art. 6	aufgehoben	BO/Abl. 49/2016,
				12/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	15.12.2004	01.06.2005	Erstfassung	BO/Abl. 2/2005,
			_	20/2005
Art. 6	10.11.2016	15.03.2017	aufgehoben	BO/Abl. 49/2016,
			_	12/2017